

# Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt**

Band (Jahr): **14 (1921-1922)**

Heft 5

PDF erstellt am: **17.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

## Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Zürich, Peterstrasse 10. Telephon Selnau 3111. Sekretär: Ing. A. HARRY.

### Erscheinen nach Bedarf

Die Mitglieder des Linth-Limmatverbandes mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— erhalten sämtliche Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ mit den „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HARRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH  
Telephon Selnau 3111. Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich  
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1  
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10  
Telephon Selnau 224. Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

### Das Umsiedlungswerk Wäggitäl.

Von Dr. Hans Bernhard.

(Fortsetzung.)

e) Das „Heubödeli“ (No. 48 der Kartenbeilage 3). Von den Siedlungsgebieten auf der rechten Talseite erwähnen wir zunächst das „Heubödeli“, eine 40,5 Hektaren grosse Weidewirtschaft am Westhange des Brüschstockes. Das „Heubödeli“ gehört einem privaten auswärtigen Besitzer (Vordertal). Dieser Umstand, ferner die besondere Grösse der Liegenschaft und die verhältnismässig günstige Verkehrslage lassen es geraten erscheinen, das „Heubödeli“ zur Schaffung zweier neuer Heimwesen von allerdings verschiedener Grösse heranzuziehen. Das eine (No. 24 der Kartenbeilage 4) soll ein Gewerbe von 10 Hektaren ergeben, das neu mit Gebäulichkeiten versehen werden muss. Das andere (No. 25 der Kartenbeilage 4), das bereits mit grösseren Wirtschaftsgebäulichkeiten ausgestattet ist, umfasst 30,5 Hektaren, wovon der obere grössere Teil als eigentliche Weide angesprochen werden muss. Hier ist noch für eine Wohnbaute zu sorgen.

In den angegebenen Arealen ist nicht inbegriffen eine Parzelle von etwa 1,5 Hektaren, welche von der heutigen Liegenschaft „Heubödeli“ abzutrennen und gemäss den Ausführungen auf Seite 36 zur Arrondierung des Heimwesens „Untere Halten“ zu verwenden ist. Eigentliche Meliorationsarbeiten sind in dem Weideland nicht notwendig, wohl aber einige Planien. Da das Siedlungsgebiet im „Heubödeli“ nicht in Beziehung mit dem Stausee steht, kommen auch keine mit der Rutschgefahr zusammenhängenden Bauten zur Ausführung. Die Trinkwasserfrage erfordert, da das Gut jetzt schon bewirtschaftet wird, ebenfalls keine besondern Massnahmen. Ausser durch die Seestrasse werden die neuen Heubödeligüter durch die vorgesehene parallel zur Seestrasse verlaufende Güterstrasse abgeschlossen.

f) Die „Falletschen“ (No. 49 der Kartenbeilage 3). Rechts vom Lauibach besitzt die Genossame Tuggen eine 21,5 Hektaren grosse Weide mit Stallgebäude, die „Falletschen“. Da das ganze

Gebiet durch die rechtsseitige Seestrasse angeschnitten wird, dieses selbst die Staulinie berühren wird und zwischen wieder herzustellenden Gewerben drin liegt, soll es durch die Besiedlung erfasst werden. Da aber kurze Wildbachläufe die „Falletsche“ durchschneiden und der untere Teil des Geländes versumpft ist, — der angrenzende Lauibach selbst ist bereits verbaut — liessen wir auch dieses Gebiet durch Dr. Hug geologisch begutachten. Er schreibt über die „Falletschen“:

„Auch hier liegt ein durch frühere Rutschungen durchsetztes Gebiet vor. Die Hauptkomponente dieses Rutsches geht aber in erster Linie gegen das südlich der „Falletschen“ eingeschnittene Bachtobel, in welchem durch Tiefenerosion der Fuss der rechtsseitigen Schuttmasse untergraben wurde. Ausser der Drainage im Areal selbst sind kräftige Sohlensicherungen im Bachbett erforderlich. Bei richtiger Anwendung dieser Mittel wird es möglich sein, auch dieses Gebiet bewohnbar zu gestalten. Die Gebäude wird man am besten mehr gegen den Nordrand des Gebietes in die schwach geneigten Partien plazieren.“

Etwa ein Viertel der „Falletschen“ bedarf zur Besiedlung der Entwässerung. Ausserdem sind Rodearbeiten erforderlich. Die Seestrasse sowohl, wie die oben erwähnte Güterstrasse berühren das Gebiet, so dass die Aufteilung in zwei Wirtschaftseinheiten, wovon die eine (No. 26 der Kartenbeilage 4) 10 Hektaren, die andere (No. 27 der Kartenbeilage 4) deren 11,5 umfassen soll. In Anpassung an die geologischen Verhältnisse wird vorgesehen, die notwendigen Gebäulichkeiten, zwei Wohnhäuser und einen Stall, an die obere Strasse zu plazieren.

Da die Genossame Tuggen noch anderweitige Alpen zu eigen hat, halten wir die Heranziehung dieses Weidereviers zur Neubesiedlung zum vornherein als gegeben.

g) Der „Ziggen“ (No. 3 der Kartenbeilage 3). Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei der unter c) aufgeführten Liegenschaft „Schweig“. Das bisherige Heimwesen „Ziggen“ gehört mit seinen 15,75 Hektaren Wirtschaftsareal, gemäss der Übersicht auf Seite 19 zu denjenigen

Landwirtschaftsgewerben, welche gänzlich in den Bereich des Expropriationsgebietes fallen. Allerdings bleibt ein so beträchtliches Teilstück von der Ueberstauung unberührt (rund 8 Hektaren), dass man daran denken kann, durch Ergänzung dieses Areals mit Land ausserhalb der Expropriationslinie ein neues Heimwesen zu schaffen. Aus Kartenbeilage 4, wo dieses neue Heimwesen „Ziggen“ unter No. 28 aufgeführt ist, erhellt, wie wir uns diese Neubildung denken. Von der über dem Ziggenheimwesen liegenden Gemeindealp „Aaberlialp“ wird das unterste Stück von ca. 9 Hektaren abgetrennt und der neuen Liegenschaft „Ziggen“ überwiesen. Mit den zwischen Staulinie und Expropriationsgrenze liegenden weitem 8 Hektaren wird dann eine Familienexistenz von rund 17 Hektaren zustande kommen. Dazu ist allerdings erforderlich, dass das Teilstück innerhalb der Expropriationslinie (vielleicht mit Ausnahme eines schmalen Streifens dem See entlang) von den Konzessionären an das neue Heimwesen abgetreten werde. Um so mehr, als auch die Gebäulichkeiten, welche ihres guten Zustandes halber vom bisherigen „Ziggen“ übernommen werden können, in dieses Teilstück, das heisst an die zukünftige Seestrasse zweckmässig zu stehen kommen. Bedenken wegen Rutschungsgefahr, sie nicht hieher zu verlegen, können nicht erhoben werden. Grössere Meliorationsarbeiten für die Neubildung des Gutes „Ziggen“ sind nicht erforderlich.

h) Die „Aaberlialp“ (No. 50 der Kartenbeilage 3). Die Aaberlialp ist heute eine 47 Stösse fassende Gemeindegeweide im Besitze der Gemeinde Innertal. Oben ist bereits ausgeführt worden, dass das unterste Teilstück dieses Weidegebietes zur Neubildung des Gutes „Ziggen“ verwendet werden soll. An dieses angrenzend, und zwar vom Fussweg „Oberhof“-„Aaberlialp“ aufwärts, wird zweckmässig ein weiteres Stück Weideland von ca. 17,5 Hektaren von der bisherigen Aaberlialp abgetrennt und zusammen mit dem an den See angrenzenden Teil der Liegenschaft „Blattli“ (vergl. Ausführungen auf Seite 35) von weiteren 7,5 Hektaren zu einem neuen Heimwesen von insgesamt 25 Hektaren (vergl. No. 29 der Kartenbeilage 4) ausgestaltet. Die „Aaberlialp“ bleibt auch in diesem reduzierten Umfange immer noch existenzfähig; sie wird annähernd die Hälfte der bisherigen Anzahl Stösse fassen. Die Wirtschaftsgebäulichkeiten des neuen Heimwesens werden mit Vorteil an die zukünftige Seestrasse, zwischen „Blattli“ und „Ziggen“ verlegt. Um die Verbindung zwischen diesen und dem „Aaberlialp“-Anteil an der zukünftigen Liegenschaft herzustellen, muss der bestehende Fussweg bis hinauf nach dem Sommerstall der untern „Aaberlialp“ ausgebaut werden. Weitere besondere Meliorationen sind nicht erforderlich.

i) Der „Obere Bruch“ (No. 45 der Kartenbeilage 3). Die Liegenschaft „Oberer Bruch“ war bisher ein einem Besitzer von Tuggen zugehöriges Vorsäss, das über Sommer zur Dürrfutterbereitung verwendet wird. Bewohnt wurde die Liegenschaft nicht. Es sind bescheidene Wirtschaftsgebäulichkeiten vorhanden. Mit etwa 6,5 Hektaren Wiesland kommt diese Sommersiedlung in den Stauseebereich. Der Rest, ein Areal von rund 32 Hektaren, zu etwa einem Drittel Wald und zwei Drittel Grasland kann ohne wesentliche Aufwendungen zur Bildung eines neuen Heimwesens (vergl. No. 30 der Kartenbeilage 4) herangezogen werden. Das Gelände wird auf seiner ganzen Länge von der zukünftigen Seestrasse durchschnitten. Notwendig ist dazu der Ausbau der vorhandenen Stallung und die Neuerrichtung eines Wohnhauses.

Zusammengefasst ergibt unsere Untersuchung über die Landbeschaffung in der Gemeinde Innertal zum Zwecke der Neugründung von Heimwesen, dass insgesamt Raum vorhanden ist für die Anlage von 16 neuen Wirtschaftseinheiten von grösserem und kleinerem Ausmass mit einem Areal von rund 244 Hektaren.

## 2. Die Baufrage.

a) Die Verkehrswege. Für unsere Untersuchung ist zunächst die Tatsache gegeben, dass durch die Stauwerkunternehmung um den ganzen See herum eine fahrbare Strasse gebaut werden soll. Für die Wiederbesiedlung der Randzone ist das ausserordentlich wichtig; denn erst so können die neugegründeten bzw. wieder hergestellten Heimwesen dem Verkehr erschlossen werden. Umgekehrt werden die Werte, die in der Seestrasse stecken, erst durch die Schaffung der neuen, sich um den See gruppierenden Wirtschaftseinheiten fruchtbar gemacht. Was die Anlage der Strasse selbst betrifft, so gelangen wir durch das von Dr. Hug eingeholte geologische Gutachten zum Schlusse, vorzuschlagen, die neue Seestrasse, statt wie vorgesehen, wenig über dem Niveau höchsten Seestaues, ca. 25 Meter über der Uferlinie um den See zu führen. Dadurch kann die früher erwähnte Rutschgefahr auch für die Strasse hintangehalten werden. Wir haben die von uns vorgesehene Strassenführung in der Kartenbeilage 4 eingezeichnet. Ausser der Seestrasse sind für die Verkehrserschliessung folgende neue bzw. verbesserte Güterstrassen nötig:

Die erste Güterstrasse soll gemäss Kartenbeilage 4 von der linken Seestrasse aus über die Güter „Schweig“ und „Stock“ führen. Wir projek-

tieren sie mit zwölfprozentiger Steigung auf 1600 Meter Länge und 3 Meter Breite inkl. Seitengraben. Da bei der Anlage dieser Strasse auf die Möglichkeit der Holzabfuhr aus den grossen Waldungen des Hinterlandes Rücksicht genommen werden muss, halten wir die vorgeschlagene Strassenbreite von 3 Metern unbedingt erforderlich; aus demselben Grunde ist es notwendig, Minimalradien von ca. 10 Metern vorzusehen.

Eine weitere Güterstrasse soll, vom „Brandhaltli“ an der linken Seestrasse ausgehend, das Siedlungsgebiet im „Rohr“ und damit das dortige Weide- und Waldhinterland erschliessen. Diese Strasse ist auf 2450 Meter Länge und ebenfalls drei Meter Breite projektiert.

Für das rechtsufrige Siedlungsgebiet wird ausser der Seestrasse eine Parallelstrasse in 1010 Meter Meereshöhe das Verkehrsbedürfnis befriedigen, d. h. die Liegenschaften, welche nicht an die Seestrasse hinunterstossen oder weit an die Abhänge hinaufreichen, aufschliessen. Wir denken uns gemäss der Darstellung in Kartenbeilage 4 die Führung dieser Güterstrasse so, dass sie in der „Untern Seehalten“ von der Seestrasse ausgeht, mit 12 % Steigung in die „Obere Seehalten“ hinaufführt und dann von diesem Punkte (1010 Meter) aus in der Horizontalen die Liegenschaften im „Heubödeli“, „Ober Heuboden“, „Rossweid“, „Ober Sennegg“, „Ober Brand“, und in der „Falletschen“ durchschneidet. In der „Falletschen“ endet die neue Güterstrasse, das heisst, sie mündet hier in die entsprechenden Alpwege aus. Die Verbindung des letzten Stückes der Güterstrasse mit der Seestrasse wird durch eine von der Brücke am „Kirchenbach“ ausgehende und am „Lauibach“ einmündende Abzweigung hergestellt. Die Länge der ganzen Güterstrasse, eingeschlossen die erwähnte Abzweigung berechnet sich auf 3200 Meter; auch hier ist eine Breite von drei Metern vorgesehen. An Kunstbauten ist eine Überbrückung des Kirchenbaches erforderlich.

Schliesslich ist zur Aufschliessung des zukünftigen Aaberlialpgutes ein Ausbau des vorhandenen Fussweges „Blattli“- „Aaberlialp“ notwendig. Die Länge der korrigierten Güterstrasse beträgt ca. 700 Meter, die Breite 2 Meter, die Steigung 20 %.

b) Die Meliorationen und Bachverbauungen. Die erforderlichen Arbeiten dieser Art sind bereits bei der Behandlung der einzelnen Siedlungsgebiete erwähnt worden. Hier teilen wir eine Übersicht über diese Werke mit. In diese Übersicht werden die wiederhergestellten und die neuen Liegenschaften in der früher beachteten Reihenfolge einbezogen.

Bezeichnung der Liegenschaften		Entwässerung Fläche in ha ca.	Planieren und Rodungen, Fläche in ha ca.	Bachverbauungen, Länge in Laufmetern ca.
Hinterer Bruch (Seite 31)		5,5	10	300
Sennegg	„ 33	—	—	200
Blattli	„ 34	—	5	—
Unt. Heuboden	„ 35	—	2	350
„ Halten	„ 35	—	—	500
Obere Schräh	„ 36	—	—	300
Brandhaltli	„ 36	—	—	250
Allmeind	„ 42	26,0	20	1500
Stock	„ 49	—	10	—
Schweig	„ 50	—	3	—
Rohr	„ 52	5,5	10	500
Heubödeli	„ 53	—	10	550
Falletschen	„ 54	5,0	15	600
Ziggen	„ 55	—	5	200
Oberer Bruch	„ 57	—	10	200
Im Ganzen		42,0	100	5450

Diese Zusammenstellung hat selbstverständlich nur generellen Charakter. Es ist die Sache der Detailmeliorationsprojekte, für jedes einzelne Gebiet das zu meliorierende Areal genau abzugrenzen und die bestgeeignete Form der Verbesserung festzustellen.

Die Zufuhr von Trinkwasser ist früheren Ausführungen gemäss sehr einfach und bedarf daher keiner besonderer Erörterungen mehr.

e) Die Hochbauten. Die Hochbaufrage wird dadurch eigenartig, dass es sich um ein Umsiedlungswerk handelt. Es gilt, das vorhandene Gebäudeinventar für die Wiederherstellung und Neubildung von Liegenschaften möglichst restlos zu verwerten und nur das Restbedürfnis durch eigentliche Neubauten zu befriedigen.

Das Gebäudeinventar des Stauseegebietes kommt zunächst für die Wiederherstellung von Liegenschaften in Betracht. Die Ausführungen auf Seite 37 haben ergeben, dass von den neun wiederherzustellenden Heimwesen deren vier Dislokation bzw. Neuerrichtung von Gebäuden erfordern. Zum Teil lassen sich für diese Umgestaltung die bisherigen Gebäude der betreffenden Heimwesen, die im Stauseebereich liegen, verwenden; darüber hinaus dient das Bauteninventar im Stauseegebiet überhaupt zur notwendigen Ergänzung. Frage ist nun, ob dieses letztere auch noch ausreicht, um die neu zu schaffenden Landwirtschaftsbetriebe mit den erforderlichen Gebäulichkeiten zu versehen.

Für die 16 neuen Liegenschaften sind nach unseren Erhebungen 16 Wohngebäude und 11 Ställe erforderlich. Für die wiederherzustellenden Heimwesen sind es 4 bzw. 3. Im ganzen brauchen wir also 20 Wohngebäude und 14 Ställe. Das Bauteninventar des Stauseegebietes weist gemäss der Ausführung auf Seite 26 und 27 neun gänzlich und neunzehn teilweise zur Umsiedlung geeignete Wohngebäude auf. Aus diesem Material kann das Bedürfnis an Wohnbauten bestritten werden; im-

merhin ist notwendig, in die Kostenberechnung der Umsiedlung einen Betrag für die Ergänzung der nur teilweise gut erhaltenen Wohngebäude einzusetzen. Bei den Wirtschaftsgebäulichkeiten ist die Sache einfacher. Dort reichen schon die vollständig erhaltenen Bauten des Stauseegebietes (es sind 15 Ställe und 13 Heugaden) für den Wiederaufbau aus.

Da zur Umsiedlung der Gebäude das ganze Bauteninventar des Stauseegebietes bzw. der geeignete Teil davon herangezogen werden muss, geht es nicht an, die Umsiedlung jedes Heimwesens einzeln für sich zu behandeln. Für den Wiederaufbau nimmt man die bestgeeigneten Bauten und Bauteile; der Rest ist voraussichtlich als Abbruchmaterial zu behandeln. Auf die gute Eignung der Holzkonstruktion zum Abbruch und Wiederaufbau ist früher hingewiesen worden. Die Unterbauten, soweit sie Mauerwerk betreffen, sind selbstverständlich neu zu erstellen. Eine richtige Güllewirtschaft wurde bis jetzt nur auf einzelnen Heimwesen betrieben. Im Interesse einer zweckmässigeren Gestaltung des Landwirtschaftsbetriebes ist in der Umsiedlung der Bauten darauf Bedacht zu nehmen, dass beim Wiederaufbau geeignete Düngerstätten eingebaut werden. An die übrige Einrichtung ist man durch die Dimensionierung der bestehenden Gebäude gebunden.

### 3. Die Durchführung der Neubesiedlung.

Was wir über die Durchführung der Neubesiedlung zu sagen haben, gilt in der Hauptsache auch für den andern Teil des Umsiedlungswerkes, die Wiederherstellung der teilweise zerstörten Güter.

Voran steht diese Frage: Wer soll das Siedlungswerk durchführen? Wir hörten schon hin und wieder die Meinung äussern, es wäre am besten, man würde es den ausgesiedelten Bauern überlassen, mit den ihnen zukommenden Mitteln aus der Expropriation sich auf eigene Faust Heimwesen zu schaffen, bzw. sich solche zu erwerben. Dieser Auffassung müssen wir vom Standpunkte der Innenkolonisation aus mit aller Entschiedenheit entgegenreten. Schon aus dem Grunde, weil bei diesem Vorgehen keine neuen Wirtschaftseinheiten als Ersatz für die zerstörten Heimwesen geschaffen werden. Die Ausgekauften gehen hin und kaufen sich irgendwo ein Gewerbe; sie werden dadurch wieder sesshaft werden, dafür verliert eine andere bäuerliche Existenz den Boden und es besteht die Gefahr — deutliche Anzeichen dafür sind jetzt schon vorhanden —, dass die Expropriierten mit den Mitteln, die sie durch den Auskauf in die Hände bekommen, der Spekulation verfallen. So bekommen Dritte, welche keine Werte haben preisgeben müs-

sen, Anteil am Nutzen des immerhin teuren Expropriationsauskaufes. Und was das wichtigste ist: auf diese Weise würde die Wiederherstellung der Gemeinde Innertal eine Illusion sein.

Auch technisch ist die Überlassung des Umsiedlungswerkes an die auszutreibenden Ansässigen unzweckmässig. Die Konzessionäre und nicht die wieder anzusiedelnden Bauern kommen durch die Expropriation in den Besitz des Gebäudeinventars im Stauseegebiet. Eine wie wichtige Grundlage für die Wiederbesiedlung gerade die weitere Verwendung dieses Gebäudeinventars ist, wurde bereits ausgeführt. Das Umsiedlungswerk erfordert weiter Grenzbereinigungen, Meliorationen, Strassenbauten, Umstände, die es als unbedingt notwendig erscheinen lassen, dass das ganze Werk einheitlich durchgeführt werde. Die wieder anzusiedelnden sollen es mit den neuen Siedlungen erst im Augenblick ihrer Fertigstellung zu tun bekommen.

Da die Konzessionäre des Stauwerkes das Umsiedlungswerk ohnehin zu finanzieren haben werden, halten wir es für richtig, dass sie dieses auch selbst an die Hand nehmen. Wobei uns weiter zweckmässig erscheint, dass für die Durchführung der Umsiedlung eine besondere juristische Person gebildet werde, zusammengesetzt aus den Konzessionären und gegebenenfalls der Gemeinde Innertal. Wir haben früher betont, dass die zweckmässige Durchführung des Siedlungswerkes die Einbeziehung gewisser Areale, teils öffentlichen, teils privaten Eigentums zur Voraussetzung hat. Ist eine freiwillige Landabtretung zu annehmbaren Bedingungen nicht oder nur teilweise zu erreichen, so muss die Siedlungsunternehmung das Recht auf die notwendigen Expropriationen bekommen. Indem die Siedlungsunternehmung als öffentliches Werk im Sinne des Art. 23 der Bundesverfassung erklärt wird, dessen gemeinnütziger Charakter durch die Mitwirkung der Gemeinde Innertal und durch den Zweck des Werkes (Wiedersesshaftmachung der Ausgetriebenen und damit Aufrechterhaltung der Gemeinde als Wirtschaftsgebiet und Verwaltungseinheit) zum vorneherein ausser Zweifel steht, ist ihr auf dem Wege des Erlasses eines Bundesbeschlusses dieses Expropriationsrecht zu verleihen.

Die administrative Form der Durchführung der Umsiedlung ist gegeben, sobald man sich über den Träger des Werkes schlüssig ist. Sobald die Siedlungsunternehmung konstituiert ist, tritt sie an die Landerwerbungen heran, führt das Umsiedlungswerk unter sachverständiger Leitung durch, tritt die neuen Heimwesen an die wieder Sesshaftzumachenden ab und löst sich dann auf.

Technisch ist in der Durchführung des Umsiedlungswerkes vor allem wichtig, dass in der

Bewirtschaftung der alten und neuen Heimwesen keine nennenswerte Unterbrechung eintritt. Die neuen Heimwesen sollen bereitgestellt sein, wenn das Staugebiet unter Wasser gesetzt wird. Da das bestehende Gebäudeinventar für die Umsiedlung verwendet werden will, werden sich im Hinblick auf die Kontinuität des Wirtschaftsbetriebes gewisse Schwierigkeiten einstellen. Dieserhalb ist notwendig, dass im Umsiedlungsgebiet zunächst alle Strassenbauten errichtet werden. Hieran sollen sich die Meliorationsarbeiten, die schon ihrerseits gute Zufahrtswege erheischen, schliessen. Ist das geschehen, kann die Umsiedlung der Gebäude verhältnismässig rasch vor sich gehen. Sie ist auf den Sommer zu verlegen, da das Schwergewicht der Wirtschaft ohnehin auf der Alpnutzung ruht. Der sukzessive Gang in der Umsiedlung der Gebäude, sowie die Tatsache, dass ja nicht alle Heimwesen umgesiedelt werden können, bringen es mit sich, dass die betroffenen Familien, die jeweilen vorübergehend bei Nachbarn unterzubringen sind, vor längerer Obdachlosigkeit bewahrt werden.

Was die Finanzierung des Unternehmens betrifft, halten wir es für gegeben, dass sie, und zwar unabhängig von der Expropriation des Stauseegebietes, von den Konzessionären übernommen werde. Sie kommen für die notwendigen Landwerbungen auf, treten das zur Umsiedlung geeignete Gebäudeinventar an das Siedlungsunternehmen ab und steuern die Mittel für die Umsiedlung der Gebäude und die Errichtung der notwendigen Hoch- und Tiefbauten. Wobei grundsätzlich zu befürworten ist, dass die Anlage der Güterstrasse und der Meliorationen der üblichen Subventionen teilhaftig sind. Ist das Umsiedlungswerk erstellt, werden die Ertragswerte der neuen Heimwesen festgesetzt und zu diesem Betrage an die Umsiedlungsberechtigten kaufweise abgetreten. Dass die Abtretung der Heimwesen an die Ansiedler auf der Basis des Ertragswertes erfolgen soll, scheint uns im Hinblick auf die späteren Existenzmöglichkeiten der Ansiedler als selbstverständlich. Da die Neigung der Gebirgsbevölkerung zur Abwanderung heute ohnehin eine starke ist, möge man in der Zuerkennung des Ertragswertes eine Würdigung für die Bereitwilligkeit, im Gebirge wohnen zu bleiben, erblicken. Soweit Leute, die im Stauseegebiet Land abtreten müssen, als Bewerber der neuen Heimwesen auftreten, soll die Abtretung der neuen Wirtschaftseinheiten auf der Basis der Verrechnung der abgetretenen und übernommenen Werte stattfinden, wodurch einer Verschleuderung der Expropriationsgelder vorgebeugt wird. Für die das Siedlungswerk finanzierenden Konzessionäre erscheinen nicht die rohen Umsiedlungskosten als endgültige Belastung, sondern nur die Differenzen zwischen den rohen Umsiedlungs-

kosten und dem Ertragswert aller an die Ansiedler abgetretenen Güter. Da das Gebäudeinventar im Falle des Unterbleibens des Umsiedlungswerkes nicht lohnend verwertet werden kann und also in den Siedlungskosten nicht wesentlich ins Gewicht fällt, erscheint die finanzielle Tragweite des Umsiedlungswerkes, im Hinblick auf die grosse Bedeutung desselben, als durchaus erträglich. Wir verweisen im übrigen auf unsere Ausführungen über die Kostenfrage.

Wer soll die neuen Heimwesen bekommen? In erster Linie haben die durch das Stauwerk Ausgetriebenen darauf ein Anrecht. Selbstverständlich darf für die Umsiedlungsbedürftigen nicht eine Pflicht zur Umsiedlung statuiert werden. Wir betonen aber ausdrücklich, dass die Frage, ob das Umsiedlungswerk an die Hand genommen werden soll oder nicht, nicht davon abhängig gemacht werden darf, ob sich mehr oder weniger Auszutreibende für die Umsiedlung erklären. Die zielbewusste Innenkolonisation mit ihrer Geltendmachung des Realersatzes für Kulturlandzerstörungen, sowie die Erhaltung der Gemeinde Innerthal erfordert, dass hier über dem Stauseegebiet, eine so grosse Anzahl Bauerngewerbe, wie wir sie in unserm Projekt vorgesehen haben, geschaffen werden. Wer auf diese Bauerngewerbe aufzieht, ist sachlich gleichgültig. Übrigens sind wir vollendet überzeugt, dass die neuen Heimwesen, sofern sie von der Siedlungsunternehmung zum Ertragswerte abgetreten werden, aus den Kreisen der Ausgetriebenen mehr als genügend Bewerber erhalten werden. Die Erörterung, was mit den neuen Heimwesen zu geschehen habe, wenn dieser Fall nicht eintritt, hat also lediglich theoretischen Wert. Bei der grossen Nachfrage nach gut eingerichteten, kleineren landwirtschaftlichen Heimwesen seitens des landwirtschaftlichen Nachwuchses in der ganzen Schweiz, eine Erfahrung, welche unsere Beratungsstelle für Auswanderungslustige tagtäglich machen kann, würden sich bei einer Versteigerung der neugeschaffenen Wirtschaftseinheiten als letztem Ausweg der Umsiedlungsunternehmung, mehr als genügend geeignete Elemente einfinden, welche an Stelle der ablehnenden Innertaler Ausgetriebenen diese Gewerbe übernehmen wollten.

(Schluss folgt.)

### Das Eigentum an den Seen im Kanton Glarus.

Die Ausnützung des Wassers zur Erzeugung elektrischer Energie hat in neuester Zeit einen derartigen Umfang angenommen, dass besonders auch die Stauwerke einen sehr wichtigen Bestandteil in der möglichst zweckmässigen und ergiebigen Kraftgewinnung bilden.

Das hat zur Folge, dass gewisse Bergseen eine ganz andere Bedeutung erlangt haben als früher, und dass deswegen auch die bisher nur nebensächlich berührte Frage, wer Eigentümer der im Kanton Glarus befindlichen Seen sei, einlässlicher untersucht werden muss. Dabei zeigen sich folgende eigenartige Rechtsverhältnisse:

Noch das erste 1807 im Druck erschienene Landbuch ent-

hielt gar keine Bestimmungen über Quellen, Flüsse und Bäche; es ordnete lediglich das Verfahren bei Schädigungen an Strassen, Brücken und Gütern durch Hochwasser und stellte als ersten natürlichen Uferschutz ein bedingtes Verbot des Holzhauens an Runsen, Bächen und Flüssen auf. Erst mit der Entwicklung der Industrie trat auch die Nutzung des Wassers für maschinelle Betriebe in die Erscheinung, einer bei kleinen Sägen und Mühlen längst üblichen Gepflogenheit folgend, dass der Anstösser das Wasser benutzte und auch für den Uferschutz sorgte. Das Wasserrecht entwickelte sich denn auch nach diesen privatrechtlichen Grundsätzen, die im kantonalen bürgerlichen Gesetzbuche von 1869 unter den Titeln „Wasserrechte“ und „Wuhrpflicht“ die im wesentlichen jetzt noch gültige Regelung erfuhren (§§ 166—173, 189, 190, 191 und 193 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Z. G. B.).

Dazu traten dann in der Folge die verschiedenen Erlasse öffentlich-rechtlicher Natur, die den Schutz der Ufer, den geordneten Wasserlauf, die Korrektion und Verbauung von Runsen, Bächen und Flüssen, die zweckmässige Anlage von Wasserwerken und endlich das Recht der Enteignung für den Kanton und die Gemeinden bezweckten. Was darüber heute im Einführungsgesetz in den Abteilungen „G. Wasserrechte“ (§§ 166—188) und „H. Wuhrpflicht und Offenhaltung der Wasserläufe“ niedergelegt ist, hat einen weitläufigen durch viele Prozesse und administrative Erlasse sich kennzeichnenden Werdegang hinter sich. Und man hat es vor allem beim Bau des Löntschwerkes oft beklagt, dass bei dieser Entwicklung das Privatrecht allzusehr vorherrschte und der Kanton seine öffentlichen Rechte und Interessen an den natürlichen Wasserkräften allzulange nur auf eine rein wasserbaupolizeiliche Obsorge beschränkte. Auch das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 liess im Vollzug die aus dieser Eigenart sich ergebenden Schwierigkeiten deutlich erkennen.

Auffällig ist nun aber, dass in allen diesen kantonalen Vorschriften nur von Quellen, Flüssen und Bächen, nirgends aber von den Seen die Rede ist. Sie bilden Gewässer ohne Gefälle und meistens auch ohne Wuhrpflicht und galten deshalb auch nicht als eigentliche Wasserkräfte. Bei den Vorarbeiten für die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches konnte das Eigentumsverhältnis an den Seen um so weniger unerörtert bleiben, als damals die Bedeutung der Stauseen für Wasserwerke in ihrer ganzen Tragweite längst erkannt war. Im ersten Entwurf zum kantonalen Einführungsgesetz zum Z. G. B. wurde der Satz aufgenommen: „Die Seen sind Gemeingut“ und der Regierungsrat verdeutlichte diesen neuen Grundsatz so: „Die Seen sind Eigentum des Kantons Glarus“. Man ging von der Erwägung aus, das geltende Recht enthalte über die Seen gar keine Bestimmungen; der Staat könne also hierüber noch frei legiferieren und er soll dies tun, da bei der veränderten Benutzungsart des Wassers unter Umständen verschiedene Seen noch in den Bereich der Wasserverwertung gezogen werden könnten.

In der landrätlichen Beratung wurde dieser Zusatz wieder fallen gelassen in der Meinung, die damit gewollte Regelung des Eigentumsverhältnisses werde besser der Grundbuchordnung überlassen. Zu ihr gehören die Vermessung und die Ermittlung der Grunddienstbarkeiten. Im einen oder andern Verfahren sei dann der wirkliche Sachverhalt abzuklären, vermutlich so, dass der Kanton das Eigentum an den Seen beansprucht und dagegen allfällige Privatrechte geltend zu machen sind im Sinne von Art. 664 Z. G. B., wonach an öffentlichen Gewässern unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum besteht.

Bei der bisherigen Bereinigung in Mühlehorn und Obstalden lag ein solches Verhältnis nicht vor, wohl aber wurde das Grundbuch darauf geprüft, ob es die Seen überhaupt erwähnt. Auch dabei zeigte es sich, dass nur wenige dürftige Grenzangaben enthalten sind, die den Bestand von Walensee, Klöntalersee, Obersee und Haslensee andeuten, während gar nicht erwähnt sind: der Talalpsee und Spanneggsee in der Alp in Filzbach, der Guppensee, der Oberblegisee, der Engisee und Mildspülersee im Alpegebiete Diestal und der Muttensee auf Limmern ob Linthal. Urkundliche Eigentumsnachweise bestehen nur für den Walensee und den Klöntalersee.

Der Walensee bildet einen Bestandteil des grossen

Lintswerkes. Nach einem Abkommen zwischen der Linthpolizeikommission und dem Kanton Glarus vom 27. Oktober 1829 (ein ähnliches Abkommen besteht natürlich auch mit dem Kanton St. Gallen) bezeichnet der jeweilige Wellenschlag auch die Grenze des Strandbodens, welcher dem Lande Glarus gehört; diese Grenze wurde nach langen Verhandlungen und technischen Vorstellungen im Jahre 1856 als elf Fuss unter dem Nullpunkt des Weesner Pegels liegend bezeichnet. Was seewärts von dieser Grenze sich befindet, gehört zum Linthunternehmen, vom landeinwärts dem Kanton zugeteilten Strandboden mussten die schidlichst Landungs- und Ablagerungsplätze bis an den See ausgeschieden und den betreffenden Gemeinden und Partikularen unentgeltlich überlassen werden. Diese Ausscheidung ist auch längst erfolgt nach den jetzt in Mühletal und Mühlehorn bestehenden öffentlichen Haabe- und Freiplätzen; am Walensee ist daher das Privatrecht in diesem Sinne dem öffentlichen Rechte untergeordnet.

Der Klöntalersee hat die Eigenschaft eines öffentlichen Gewässers — soweit mit dieser Bezeichnung nicht nur eine polizeiliche Aufsicht, sondern auch ein wirkliches Verfügungsrecht des Kantons verstanden ist — erst später aus Anlass der Eisausbeutung urkundlich erlangt. Die erste künstliche Seestauung und Seenutzung durch den 1856—1859 angelegten Spältischen Kanal trug noch ganz privatrechtliches Gepräge in Form von Verträgen mit den beteiligten Anstössern und Wasserrechtsbesitzern. Der See wurde um 1,5 m gestaut und der Wasserablauf in den Löntsch durch einen 450 m langen Stollen geregelt. Die Frage, wem eigentlich der See gehöre, wurde streitig, als dem „Gesetz über Eisgewinnung von den öffentlichen Gewässern“ vom 3. Mai 1874 das weitere „Gesetz über die Eisgewinnung aus dem Klöntaler See“ vom 5. Mai 1878 folgte und im Vollzug die Enteignung von Zufahrten zum See und von Lagerplätzen am See im Grundeigentum der Gemeinde Netstal veranlasst werden musste, um eine zweckmässige Eisausfuhr zu ermöglichen. Einen von der Gemeinde Netstal erhobenen staatsrechtlichen Rekurs wegen Verfassungsverletzung wies das Bundesgericht mit Urteil vom 22. November 1878 als unbegründet ab und hob in den Erwägungen ausdrücklich hervor, der Klöntalersee stehe im Eigentum des Staates und es liege schon deshalb eine rationelle Ausbeutung des Eises im Staatsinteresse.

Die Löntschkorporation hat dann 1895—1899 den Spältischen Kanal durch einen längeren und tiefer liegenden Stollen (den sogenannten „Panamakanal“) ersetzt, um dadurch im See eine Wasserhöhe von 4,6 m auszunutzen, und das Löntschwerk, erstellt und erweitert von 1907—1916, beseitigte auch diesen Zustand; es entnimmt dem See in einer Tiefe von 823,65 m das Wasser und staut ihn bis auf 851,50 m. Dabei kamen die Enteignungsmöglichkeiten zur Geltung, wie sie das 1892er Gesetz über die Benutzung der Gewässer und das 1896er Gesetz über Abtretung von Wasser für Wasserversorgungen und Wasserwerke (nun beide im kantonalen Einführungsgesetz zum Z. G. B. §§ 166 bis 188 vereinigt) vorsehen. Die Konzessionsverträge mit den Gemeinden Glarus, Ennenda, und Riedern und der Vertrag mit Netstal, sowie die kantonalen Bedingungen über den Bau und Unterhalt des Löntschwerkes ordnen heute die Rechte am See. Das Löntschwerk musste den durch die Stauung und durch die neuen Strassen- und Weganlagen rings um den See beanspruchten Boden — im ganzen 2,461,862 m<sup>2</sup> — erwerben und als öffentliche Rechte anerkennen: die Schifffahrt, die Fischerei, die Eisgewinnung, den öffentlichen Verkehr rings um den See und den ungehinderten Zugang zum See.

Im Gegensatz zum Walensee und Klöntalersee, fehlt eine nähere urkundliche Regelung der Eigentumsverhältnisse für die übrigen Seen: Talalpsee, Spanneggsee, Haslensee, Obersee, Guppensee, Oberblegisee, Engisee, Mildspülersee und Muttensee. Da sie in den bisherigen grundbuchlichen Einträgen nicht erwähnt sind, wird man folgern dürfen, es handle sich um öffentliche Gewässer, an denen, unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises, kein Privateigentum besteht. Ob und wie dieser Nachweis im Einzelnen erbracht werden kann, ist nun zunächst für den Muttensee zu gewärtigen, der als erster höher gelegener Bergsee im Kanton Glarus der Kraftzeugung dienstbar gemacht werden soll.